

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

AS 1. Zu §§ 1, 3, 4, 5

In § 1 Abs. 1 sind nach der Angabe "423 Kelvin" einzufügen die Angabe "(150° C)";

in § 3 Abs. 2 Satz 1 und in § 5 Abs. 1 Satz 1 ist jeweils nach der Angabe "273 K" einzufügen die Angabe "(0° C)";

in § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist nach der Angabe "303 Kelvin" einzufügen die Angabe "(30° C)";

in § 4 Abs. 2 ist nach der Angabe "293 Kelvin" einzufügen die Angabe "(20° C)".

Begründung:

Durch den Änderungsvorschlag soll die Verständlichkeit der Verordnung verbessert werden. Die Angabe der Temperatur in Kelvin ist im allgemeinen Geschäftsverkehr noch ungebräuchlich. Nach der Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272) ist die Verwendung der Einheit "Grad Celsius" für die Bezeichnung der Temperatur weiterhin zulässig.

Auch in weiteren Rechtsvorschriften sollte die Bundesregierung künftig die Temperaturangaben in gleicher Weise angeben.

Wi 2. Zu § 1

In § 1 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Oberflächenbehandlungsanlagen und -vorrichtungen mit einem Füllvolumen bis zu 10 Liter, soweit die Lösemittel ohne Erwärmen eingesetzt und keine Abgase abgesaugt werden."

Begründung:

Die Beschränkung bei Kleinanlagen auf Dichlormethan und 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) wird den unterschiedlichen anwendungstechnischen Anforderungen nicht gerecht. Die Bagatellgrenze sollte daher für alle betroffenen Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) gelten, da auch in Zukunft jeweils unterschiedliche HKW-Lösemittel für spezielle Einsatzgebiete notwendig sind.

Entgegen der Begründung der Vorlage sind keine sicher und universell anwendbaren halogenfreien Ersatzstoffe bekannt. Denkbar wären allenfalls brennbare nicht halogenierte organische Lösemittel oder wässrige Reiniger. Die breite Anwendung brennbarer Lösemittel ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr aus Sicherheitsgründen jedoch nicht vertretbar. Wässrige Reiniger sind nur in sehr speziellen Fällen anwendbar und können zur Gewässerverschmutzung beitragen.

In 3. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Enthält das Lösemittel Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) oder Trichlorfluormethan (R-11) bestehen, dürfen die Verluste das Zweifache der Werte nach Satz 1 und Satz 3 nicht überschreiten."

Begründung:

1,1,2,2-Tetrachlor-1,2-difluorethan (R-112) hat einen höheren Siedepunkt (niedrigeren Dampfdruck) als das bei den in Anlagen nach § 3 Abs. 1 weiterhin zugelassene Trichloräthen. Für 1,1,2,2-Tetrachlor-1,2-difluorethan (R-112) ist daher der pauschal auf den Einsatz von Fluorchlorkohlenwasserstoffen abgestellte und mit deren höheren Verdunstungsrate begründete höhere Grenzwert für die Verluste nicht gerechtfertigt.

In 4. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Oberflächenbehandlungsanlagen, die mit einer Einrichtung zur Absaugung der Abgase ausgerüstet sind und bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas 0,3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Abgase über einen Abscheider geführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von

1. 200 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom bis zu 500 Kubikmeter je Stunde und
2. 100 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmeter je Stunde,

bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar), nicht überschreiten."

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß Anlagen mit Absaugung nicht mit Abscheidern ausgerüstet werden müssen, wenn der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen weniger als 0,3 kg/h beträgt.

Ist der Massenstrom im ungereinigten Abgas größer oder gleich 0,3 kg/h, so ist der Abscheider so auszulegen, daß die Massenkonzentrationen nach Nummer 1 bzw. 2 eingehalten werden.

In 5. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Extraktionsanlagen, bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas 0,3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Abgase über einen Abscheider geführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine **Massenkonzentration** von

1. 200 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom bis zu 500 Kubikmeter je Stunde
und
2. 100 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmeter je Stunde,

bezogen auf das Abgasvolumen im **Normzustand**
(273 K, 1013 mbar), nicht überschreiten."

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß die Anlagen nicht mit Abscheidern ausgerüstet werden müssen, wenn der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen weniger als 0,3 kg/h beträgt.

Ist der Massenstrom im ungeeigneten Abgas größer oder gleich 0,3 kg/h, so ist der Abscheider so auszulegen, daß die Massenkonzentration nach **Nummer 1** bzw. 2 eingehalten werden.

613/1

- 6 -

In 6. Zu § 8 Abs. 4

a) In § 8 Abs. 4 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Soweit das Betriebsverhalten der Anlage dies erfordert,
soll die Meßdauer entsprechend verkürzt werden."

b) In § 8 Abs. 4 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung zu a und b:

Bei bestimmten Anlagen (z.B. Chemischreinigungsanlagen) treten erfahrungsgemäß die höchsten Emissionen in kürzeren Zeiträumen als einer halben Stunde auf (Trocknungsvorgang). Die Änderung stellt sicher, daß die höchsten Emissionen erfaßt und nicht über einen Zeitraum von einer halben Stunde gemittelt werden.

In 7. Zu § 8 Abs. 4

In § 8 Abs. 4 ist in Satz 5 das Wort
"Emissionswert"
durch das Wort
"Emissionsgrenzwert"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Ermächtigungsgrundlage des
§ 23 Absatz 1 Satz Nr. 2 BImSchG
handelt es sich bei den in der Rechts-
verordnung festgelegten Anforderungen
zur Begrenzung der Emissionen um Grenz-
werte. Der Begriff der Emissionsgrenz-
werte wird auch in der 13. BImSchV ver-
wendet (vgl. § 2 Nr. 6 der 13. BImSchV).
Der Sprachgebrauch sollte insoweit ver-
einheitlicht werden.

R 8. Zu § 11

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- "1. a) § 2 eine Anlage,
- b) § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3,
oder § 3 Abs. 1 Satz 3 oder 4, auch in Verbin-
dung mit Abs. 2 Satz 3 oder Absatz 3, oder § 3
Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Oberflächenbehand-
lungsanlage,
- c) § 4 Abs. 1, 2 oder 3 eine Chemischreinigungs-
oder Textilausrüstungsanlage,
- d) § 5 Abs. 1 eine Extraktionsanlage
- errichtet oder betreibt,".

Begründung:

Klarstellung und Konkretisierung
des Gewollten.

R 9. Zu § 11 Abs. 1 Nr. 7

In § 11 Abs. 1 Nr. 7
ist nach den Worten "kalibrieren oder"
das Wort "nicht"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; nach § 8
Abs. 6 Satz 2 muß die Meßeinrichtung
sowohl kalibriert als auch geprüft
werden.

R 10. Zu § 11 Abs. 1 Nr. 8

In § 11 Abs. 1 Nr. 8
sind nach den Worten "§ 8 Abs. 7 Satz 1 die"
die Worte "Einhaltung der Grenzwerte für die"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Gebotsvorschrift.

In 11. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes handelt ferner, wer entgegen § 8
Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3
die Aufzeichnungen, die Berichte oder die Unterlagen nicht
aufbewahrt."

Begründung:

Auch die nach § 8 Abs. 1 zu führenden Nach-
weise sind so bedeutend, daß eine Mißachtung
der in § 8 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Auf-
bewahrungspflicht als Ordnungswidrigkeit
gelten sollte.